

## **Vollzug der Wassergesetze;**

Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

- 1. Allgemeines**
- 2. Bezeichnete Gebiete, die langfristig nicht kanalisiert werden - Dauerlösung - (Gebietsklasse III)**
  - 2.1 Definition**
  - 2.2 Anforderungen**
    - 2.2.1 Grundsätze der Konzeption**
    - 2.2.2 Einleitung in ein Oberflächengewässer**
    - 2.2.3 Versickerung in den Untergrund**
- 3. Bezeichnete Gebiete, die kurzfristig kanalisiert werden - Übergangslösung - (Gebietsklasse II)**
  - 3.1 Definition**
  - 3.2 Anforderungen**
- 4. Hinweise**
- 5. Übersicht**

### **1. Allgemeines**

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis 8 m<sup>3</sup> je Tag in ein Gewässer außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen wird durch Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG erteilt, wenn

- das Bauvorhaben in einem vom Landratsamt Freising im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und nach Anhörung des Trägers der Abwasserentsorgung bezeichneten Gebiet liegt und die bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden und
- ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG darüber vorgelegt wird, dass die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, entspricht.

Die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung für den Bereich des Landkreises Freising werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

### **2. Bezeichnete Gebiete, die langfristig nicht kanalisiert werden - Dauerlösung - (Gebietsklasse III)**

#### **2.1 Definition**

Gebiete, in denen damit zu rechnen ist, dass die Gemeinde längerfristig (mehr als 7 Jahre) die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße zentrale Entsorgung nicht schaffen wird und eine Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigten Abwasser entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt, werden der Gebietsklasse III zugeordnet.

Im Landkreis Freising sind bezeichnete Gebiete im Sinne dieses Abschnitts (langfristig nicht kanalisierte Gebiete) alle nicht kanalisierten Gemeindeteile, Orte und Ortsteile, soweit sie im anliegenden Verzeichnis (Anlage) in der Spalte 1 „Gebietsklasse III“ aufgeführt sind.

## 2.2 Anforderungen

### 2.2.1 Grundsätze der Konzeption

Die Abwasserentsorgung in den nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachfolgend genannten Anforderungen entsprechen.

Seit Änderung der Abwasserverordnung zum 1. August 2002 unterliegen Kleinkläranlagen den Anforderungen der Größenklasse I des Anhangs 1 (CSB < 150 mg/l, BSB5 < 40 mg/l). Alle Anlagen, die längerfristig bzw. auf Dauer bestehen sollen, müssen mindestens diesen Anforderungen genügen.

Neue technische Entwicklungen ermöglichen darüber hinaus eine weitergehende Behandlung der Abwässer. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) definiert deshalb in seinen neuen „Zulassungsgrundsätzen für allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für die Anwendung von Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566-3“ (Stand Januar 2005) für Kleinkläranlagen folgende Reinigungsklassen:

1. Anlagen mit Kohlenstoffelimination Klasse C
2. Anlagen mit zusätzlicher Nitrifikation Klasse N
3. Anlagen mit zusätzlicher Denitrifikation Klasse D
4. Anlagen mit zusätzlicher Phosphorelimination Klasse C, N, D + P
5. Anlagen mit zusätzlicher Hygienisierung Klasse C, N, D + H

Die Klassen +P und +H sind Bausteine, die den Klassen C, N oder D zugeordnet werden können.

Für die Abwasservorbehandlung ist die DIN 4261-1 (Dezember 2002) maßgebend. Serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Für nicht serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen sind folgende Regelwerke sinngemäß anzuwenden:

- Abwasserteiche nach Arbeitsblatt DWA-A201 (August 2005)
- Pflanzenbeetanlagen nach Arbeitsblatt DWA-A262 (März 2006)

Grundsätzlich ist der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer der Vorzug zu geben vor einer Versickerung in den Untergrund. Soll das behandelte Schmutzwasser dennoch versickert werden, muss im Rahmen der Planung nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchen Gründen die Einleitung nicht in ein oberirdisches Gewässer möglich ist (z. B. weite Entfernung, Inanspruchnahme mehrerer fremder Grundstücke).

### 2.2.2 Einleitung in ein Oberflächengewässer

Bei Einleitungen in Oberflächengewässer wird für alle nachzurüstenden Kleinkläranlagen die Reinigungsklasse C gefordert.

Zur Sicherstellung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und von Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist bei der Errichtung der Abwasseranlage ein Abstand zur Böschungsoberkante von mindestens 10 m von jeglicher Bebauung, Aufschüttung oder Ähnlichem freizuhalten. In hochwassergefährdeten Gebieten darf es zu keiner Verschlechterung des Wasserabflusses kommen. Bestehende Retentionsräume für Hochwasser sind zu erhalten.

### 2.2.3 Versickerung in den Untergrund

Steht ein geeignetes Fließgewässer in hinreichender Nähe nicht zur Verfügung, kann in den Untergrund versickert werden, wenn einerseits die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens für die Versickerung des Wassers geeignet, d. h. genügend durchlässig ist, und andererseits die Filterwirkung so ausreichend ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG nur erteilt werden, wenn nachfolgende Anforderungen erfüllt werden:

- Im Umkreis von 200 m um die Versickerungsanlage bestehen keine Trinkwassergewinnungsanlagen (Brunnen, Quellen).
- Die Versickerung erfolgt in das oberste Grundwasserstockwerk (Durchstoßung gering durchlässiger und Grundwasser schützender Bodenschichten ist nicht zulässig).

**und**

- Die Versickerung des behandelten Abwassers erfolgt breitflächig über bewachsenen Oberboden (z. B. Versickerungsbiotop). Die Beschickung soll intermittierend erfolgen.

**oder**

- Stehen besondere (z. B. hygienische) Gründe einer „offenen“ Versickerung entgegen, kann die Versickerung über ein Rieselrohrnetz (Sickergraben) bzw. einen Sickerschacht (Sickergrube) nach DIN 4261-1 erfolgen, wenn die Mächtigkeit des Sickerraums, bezogen auf den höchsten Grundwasserstand, mindestens folgenden Anforderungen genügt:
  - Sickerschacht: höchster Grundwasserstand mindestens 5 Meter unter Oberkante Gelände
  - Rieselrohrnetz: höchster Grundwasserstand mindestens 3 Meter unter Oberkante Gelände

Bei Neubauwohnungen ist die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes durch einen Sickertest nachzuweisen.

Bei Einleitungen in den Untergrund wird für alle nachzurüstenden Kleinkläranlagen die Reinigungsstufe C gefordert.

## 3. **Bezeichnete Gebiete, die kurzfristig kanalisiert werden (Übergangslösung - Gebietsklasse II)**

### 3.1 Definition

Gebiete, in denen das Abwasser kurzfristig (ca. 7 Jahre) zentral entsorgt werden wird und übergangsweise eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt, werden der Gebietsklasse II zugeordnet.

Im Landkreis Freising sind bezeichnete Gebiete im Sinne dieses Abschnitts (kurzfristig kanalisierte Gebiete) alle nicht kanalisierten Gemeindeteile, Orte und Ortsteile, soweit sie im anliegenden Verzeichnis (Anlage) in der Spalte 1 „Gebietsklasse II“ aufgeführt sind.

### 3.2 Anforderungen

Für Vorhaben in diesen Gebieten gelten die Anforderungen nach Nr. 2.2.

Abweichend von den Anforderungen nach Nr. 2.2.1 ist es jedoch ausreichend, wenn in der Übergangszeit („Gebietsklasse II“) bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation das häusliche Abwasser oder ähnliches Schmutzwasser in einer Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 behandelt wird. Auf die biologische Nachreinigungsstufe kann in diesem Fall verzichtet werden.

### 4. **Hinweise**

Die Bezeichnung der Gebiete gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG berücksichtigt nur die wasserwirtschaftlichen Belange für den Tatbestand des Einleitens. Weitere eventuell mit dem Bauvorhaben eintretende wasserrechtliche Tatbestände, wie z. B. Erfüllen des Anlagenbegriffes nach § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 BayWG und Bauen im Überschwemmungsgebiet (§§ 72 - 78 WHG in Verbindung mit Art. 46 BayWG), sowie Aspekte des Natur- und Artenschutzes und der Schutz von Wasserversorgungen sind nicht behandelt.

Für Einleitungen aus nicht kanalisierten Gemeindeteilen, Orten und Ortsteilen, die nicht im anliegenden Verzeichnis (Anlage) in den Gebietsklassen II oder III aufgeführt sind, ist eine Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen. Dies trifft insbesondere für Gemeindeteile, Orte oder Ortsteile zu, bei denen keine eindeutige Zuordnung zur Gebietsklasse II oder III möglich ist, z. B. wenn nur einzelne Anwesen eines Ortsteiles auf Dauer über Kleinkläranlagen abwassertechnisch entsorgt werden.

Für Einleitungen aus nicht kanalisierten Gemeindeteilen, Orten und Ortsteilen, die zwar im anliegenden Verzeichnis (Anlage) in den Gebietsklassen II oder III aufgeführt sind, bei denen jedoch die in den Ziffern 2.2 bzw. 3.2 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, ist ebenfalls eine Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen.

### 5. **Übersicht**

Als Anlagen sind Erläuterungen und ein Verzeichnis beigefügt, das die Einleitungsvoraussetzungen in den bezeichneten Gebieten als Übersicht darstellt.

Landratsamt  
Freising, 16.09.2010

Schwaiger  
Landrat

**Anlagen:**

**Erläuterungen zur Bedeutung der Gebietsklassen:**

- Gebietsklasse I: Gebiete, in denen das Abwasser bereits zentral entsorgt wird.
- Gebietsklasse II: Gebiete, in denen der Anschluss an die öffentliche Kanalisation mittelfristig (innerhalb von 7 Jahren) realisiert wird.
- Übergangsweise ist der Betrieb von Mehrkammerausfallgruben gemäß den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 gestattet.
- Gebietsklasse III: Gebiete, in denen die Abwasserbeseitigung von der Gemeinde auf die Einzelanwesen übertragen wird und die Abwasserreinigung dauerhaft in Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt.
- Gebietsklasse IV: Gebiete, in denen Bauvorhaben mit Kleinkläranlagen unzulässig sind oder im Einzelfall zur Begutachtung dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt werden müssen.

Verzeichnis der bezeichneten Gebiete im Landkreis Freising gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. des Bayer. Wassergesetzes –BayWG- und ihre Einstufung in die Gebietsklassen.

**Gemeinde Allershausen**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Allershausen	x		Fl.Nr. 588/2	
Aiterbach	x			
Eggenberg	x			
Göttschlag	x			
Höckhof			x	
Isar-Amper-Werke			Fl.Nr. 669/3	
Kreuth	x			
Laimbach	x		Fl.Nr. 2945/2, 2342/4	
Leonhardsbuch	x		Fl.Nr. 2631/1	
Oberallershausen	x			
Oberkienberg			x	
Reckmühle	x			
Schroßlach			x	
Tünzhausen	x			
Unterkienberg	x			
Zieglerhof			x	

**Gemeinde Attenkirchen**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Aign			x	
Aigenrüpel	x			
Attenkirchen	x			
Berging	x		Fl.Nr. 1231	
Brandloh	x			
Eisenthal			x	
Gallersberg	x			
Gehausen			x	
Gfeichtet	x			
Götzendorf			x	
Gütlsdorf	x			
Haarland	x			
Hettenkirchen	x			
Hohenmorgen			x	
Kronsdorf	x			
Kratzham	x			
Pfettrach	x			
Pischlsdorf			x	
Rannertshausen	x			
Roggendorf			x	
Staudhausen	x			
Thalham	x			
Wimpasing	x			

**Gemeinde Au i.d. Hallertau**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Abens	x		Fl.Nr. 941/2	
Au	x		Fl.Nrn. 840/0, 833/0, 970/0	
Dellnhausen	x			
Dobl			x	
Grubanger			x	
Günzenhausen	x			
Haarbach			x	
Halsberg	x			
Harham	x			
Haslach	x		Fl.Nrn. 280/0, 234/0	

Held			x	
Hemhausen	x			
Herbersdorf			x	
Hirnkirchen	x			
Hofen			x	
Holzhof			x	
Holzmail	x			
Holzschmud			x	
Kleintonhof			x	
Königsgütler	x			
Kranzberg			x	
Kreiden			x	

**Gemeinde Eching**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Deutenhausen	x		Fl.Nr. 1071/0	
Dietersheim	x		Fl.Nr. 2870/3	
Eching	x		Fl.Nr. 148/0	
Günzenhausen	x		Fl.Nr. 125/0	
Hollern	x			
Ottenburg	x			

**Gemeinde Fahrenzhausen**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Appercha	x			
Bachenhausen	x			
Bärnau			x	
Bergfeld	x			
Fahrenzhausen	x			
Gesseltshausen	x			
Großeisenbach	x			
Großnöbach	x			
Hörenzhausen	x			
Jarzt	x			

Kammerberg	x			
Kleineisenbach	x			
Kleinnöbich	x			
Lauterbach	x			
Unterbruck	x			
Viehbach	x			
Weng	x		Fl.Nr. 662/0	

**Stadt Freising**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Achering	x			
Altenhausen	x			
Ast	x			
Attaching	x		Fl.Nrn. 723, 100, 102, 104, 171, 695/65	
Dürnast	x			
Dürneck			x	
Edenhofen			x	
Eggertshofen			x	
Erlau			x	
Feldhof			x	
Freising	x		Fl.Nrn. 2208, 2130/4, 2130/3, 3133/2, 2103/7, 2524, 2130/2, 2588, 1890/6, 1890/3, 2130/1, 2134, 561/7, 1890/5, 2145/2, 1798, 1797	
Gartelshausen	x			
Garten	x			
Haindlfing	x			
Haxthausen	x			
Hohenbachern	x			
Itzling	x		Fl.Nr. 146/3	



**Gemeinde Gammelsdorf**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Berhof			x	
Daberg	x			
Freifaltern			x	
Flickendorf			x	
Gabelsberg			x	
Gammelsdorf	x			
Gelbersdorf			x	
Giglberg			x	
Häringschwaig			x	
Hiendlberg	x			
Katharinazell			x	
Kothingried	x			
Kreuzholzen			x	
Landersdorf			x	
Langholzen			x	
Oberpriell			x	
Priell	x			
Rehbach	x			
Reichersdorf	x		Fl.Nr. 425	
Reith			x	
Roßberg			x	
Schergenöd			x	
Starkhof			x	
Traich			x	

**Gemeinde Haag a.d. Amper**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Haag	x			
Haun			x	
Hausmehring	x			
Holzhäusl			x	
Inkofen	x			

Mittermarchenbach	x			
Obermarchenbach	x			
Plörnbach	x			
Seeberg	x		Fl.Nr. 1468/2	
Seer	x			
Sollern			x	
Untermarchenbach	x			
Unterschwaig			x	
Wälschbuch			x	
Wehrinnen	x			
Wörlhof	x			

**Gemeinde Hallbergmoos**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Birkeneck	x			
Brandstadel	x			
Erching			x	
Fischerhof			x	
Goldach	x		Fl.Nrn. 1854/3, 481, 481/2, 477/1, 1793, 480/1, 1908,	
Hallbergmoos	x		Fl.Nrn. 507/1, 510/3, 5751/1, 5071/0, 3019/1, 3087/5, 3063, 3068, 3069/3, 5158/4, 5153, 511/1, 760, 745, 835, 3006, 478, 835/2, 479, 510/2	
Mariabrunn			x	
Zwillingshof			x	

**Gemeinde Hohenkammer**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Deutldorf	x			
Dörnbach			x	
Eglhausen	x			
Haberhof			x	

Herschenhofen	x			
Hohenkammer	x			
Kleinkammerberg			x	
Niernsdorf	x			
Oberwohlbach	x			
Pelka			x	
Riedhof	x			
Schlipps	x			
Untermarbach	x			
Unterwohlbach	x			
Wahl			x	
Waltenhofen	x			

**Gemeinde Hörkertshausen**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Ammersberg			x	
Bergmartl	x			
Doidorf	x			
Eckelsberg			x	
Fuchswinkl			x	
Goglhof			x	
Gröben			x	
Gütersberg			x	
Haider			x	
Hasltreuth			x	
Hinterschlag			x	
Höfl			x	
Hörkertshausen	x		Fl.Nr. 323	
Holzhaus			x	
Holzhäuseln	x			
Holzmichl	x			
Hub			x	
Kehrer a. Biber	x			
Kimoden			x	
Lackermann	x			
Limmer zu der Linden			x	
Margarethenried	x			
Neuöd			x	

**Gemeinde Kirchdorf**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Burghausen	x			
Esterndorf			x	
Geierlambach			x <sup>*)</sup>	
Hahnbach			x	
Helfenbrunn	x			
Hirschbach	x			
Kirchdorf	x			
Nörting	x			
Saulhof			x	
Schellhof			x	
Schidlambach	x			
Schnotting	x			
Unterberg			x	
Voglhof			x	
Wippenhausen	x			
Am Sauloher Holz			Fl.Nrn. 2234/4, 2234/6	

**Gemeinde Kranzberg**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Ampertshausen	x			
Ast	x			
Berg	x		Fl.Nr. 890/1	
Bernstorf			x	
Dorfacker	x			
Eberspoint	x			
Giesenbach	x			
Grandlmiltach			x	
Gremertshausen	x			
Griesbach			x	
Hagenau	x		Fl.Nr. 760/1	
Höchenberg			x	
Hohenbercha	x		Fl.Nr. 376	
Kranzberg	x		Fl.Nrn. 803/3, 55/3, 126/1	
Kühnhaus	x		Fl.Nr. 1001	
Neuhausen	x			

Schönbichl	x			
Sickenhausen	x			
Thalhausen	x			
Thurnsberg	x			
Viehhausen			x	
Zinklmitach	x		Fl.Nr. 798	

**Gemeinde Langenbach**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Amperhof			x	
Am Rastberg			x	
Asenkofen			x	
Grossenviecht		x		
Kleinviecht		x		
Langenbach	x		Fl.Nrn. 391, 549	
Niederhummel	x			
Oberhummel	x			
Oberbach			x	
Oftlfing			x	
Schmidhausen		x		
Windham	x			

**Gemeinde Marzling**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Brunnhofen			x	
Eixendorf			x	
Goldshausen			x	
Hangenham	x			
Hirschau			x	
Jaibling			x	
Marzling	x			
Riedhof			x	
Riegerau			x	
Rudlfing	x			
Steinberger Hof			Fl.Nr. 1052/0	
Stoibermühle			Fl.Nr. 896/0	
Süßgraben			Fl.Nr. 1006/3	
Unterberghausen			x	

**Gemeinde Mauern**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Alpersdorf	x			
Bergmühle			x	
Beselmühle			x	
Besenried			x	
Dürnseiboldsdorf			x	
Enghausen			x	
Freundsbach			x	
Gandorf		x		
Geiting			x	
Grub			x	
Hanslmühle			x	
Hartshausen			x	
Hintermeier			x	
Hörgersdorf		x		
Hufnagelreuth			x	
Kleidorf	x		Fl.Nr. 283, 290	
Kronwinkl			x	
Mauern	x		Fl.Nrn. 261, 353, 250	
Mönchsberg			x	
Niederndorf	x		Fl.Nr. 1022/1	
Nußberg			x	
Oberndorf			x	
Riedlmühle			x	

**Stadt Moosburg**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Aich	x			
Berg			x	
Eck			x	
Feldkirchen			x	
Fürnsbach			x	
Grünseiboldsdorf			x	
Kirchamper			x	
Moos	x			
Moosburg	x		x <sup>*)</sup>	Fl.Nr. 1124/0
Moosham			x	

Murr			x	
Niederambach			x	
Oberambach			x	
Oberpolln			x	
Oberreit			x	
Pfrombach	x		Fl.Nrn. 107/0, 74/0, 84/0,	
Pfrombeck			x	
Pillhofen			x	
Sempt			x	
Stießberg			x	
Thonstetten	x		Fl.Nrn. 45/0, 41/0	
Troll			x	
Unterreit			x	

**Gemeinde Nandlstadt**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Aiglsdorf			x	
Airischwand			x	
Altfalterbach			x	
Andorf			x	
Bauernried			x	
Baumgarten	x		Fl.Nr. 149	
Bockschwaig			x	
Brudersdorf			x	
Faistenberg			x	
Figlsdorf			x	
Großgründling			x	
Gründl	x		Fl.Nrn. 686/1, 686/5, 815/2, 686/4	
Hadersdorf			x	
Hausmehring			x	
Höll			x	
Holzen			x	
Kainrad			x	
Kitzberg			x	
Kleingründling			x	
Kleinwolfersdorf			x	
Kollersdorf			x	
Kronwinkl		x		
Meilendorf			x	

**Gemeinde Neufahrn**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Fürholzen	x			
Giggenhausen	x			
Hetzenhausen	x			
Massenhausen	x		Fl.Nrn. 669, 228, 510	
Mintraching (Grüneck)	x		Fl.Nr. 1626	
Moosmühle	x			
Neufahrn	x		Fl.Nrn. 131, 145, 144, 632, 644/3, 644/4, 644/7, 644/8, 644/10, 644/11, 644/5, 1087	
Schaidenhausen	x			

**Gemeinde Paunzhausen**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Angerhöfe	x		Fl.Nrn. 1122/4, 1122, 1122/6, 1122/5	
Hohenbuch			x	
Johanneck	x			
Kreuth			x	
Letten			x	
Paunzhausen	x		Fl. Nr. 580	
Schernbuch	x		Fl.Nr. 585/3	
Walterskirchen	x		Fl.Nr. 1042	
Wehrbach			x	



**Gemeinde Rudelzhausen**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Aggstall			x	
Aich			x	
Aign			x	
Berg			x	
Bergham			x	
Bergmühle	x			
Furth			x	
Furthmühle			x	
Giebitz			x	
Grafendorf	x		Fl.Nr. 247/1	
Großbirnfeld			x	
Grub			x	
Grünberg			x	
Hagmühle			x	
Hebrontshausen	x			
Hemmersdorf			x	
Iglsdorf	x			
Kirchdorf	x			
Kleinbirnfeld			x	
Kohlmühle			x	
Kreuth			x	
Kronthal				
Lohschneider			x	
Maierhof			x	

**Gemeinde Wang**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Aselmühle	x			
Bergen	x		Fl.Nrn. 1106, 1106/6, 1106/2	
Burgschlag			x	
Dornhaselbach	x		Fl.Nr.183/3	
Einhausen			x	
Grub			x	
Hagsdorf	x			
Holzdohl			x	
Holzerhof			x	

Inzkofen			x	
Isareck	x			
(Niederndorf)			Fl.Nr. 1114	
Pfettrach	x		x	
(Scheckenhofen)			Fl.Nr. 95/0	
Schlag			x	
Schöneck			x	
Schweinersdorf			x	
Sixthaselbach	x			
Spörrerau	x			
Thalbach	x		Fl.Nr. 363	
Thulbach			x	
Volkmannsdorf	x			
Volkamnsdorferau	x			

**Gemeinde Wolfersdorf**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Alsdorf			x	
Badendorf			x	
Berghaselbach	x		Fl.Nr. 11	
Billingsdorf	x			
Heigenhausen	x			
Jägersdorf	x			
Kaltenberg			x	
Kastenhofen			x	
Oberhaindlfing	x			
Ruhpalzing	x			
Seel			x	
Sörzen	x			
Thonhausen	x			
Unterhaindlfing	x			
Wölfing			x	
Wolfersdorf	x		Fl.Nrn. 637, 456	
Zum Fürst			x	

**Gemeinde Zolling**

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Abersberg			x	
Anglberg	x			
Eichenhof	x			
Flitzing	x			
Gerlhausen	x			
Hacklschwaig			x	
Haidhof	x			
Harland	x			
Hartshausen	x			
Haun			x	
Holzen			x	
Kratzerimbach	x			
Moos	x			
Moosmühle			x	
Oberappersdorf	x		Fl.Nrn. 695/9, 695/3	
Oberzolling	x			
Ölpersberg	x		x	
Osterimbach	x			
Palzing	x			
Siechendorf	x			
Thann	x			
Unterappersdorf	x	x	Fl.Nr. 149	
Walkertshausen	x			